

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Anzahl RGVE nach den Artikeln 29, 29a und 30 vermindert sich bei Betrieben mit Milchproduktion um eine RGVE pro 4400 kg vermarktete Milch.

Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 (Fassung vom 12. September 2008) zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin: ...

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ **SR 910.13**

Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Zuckerrüben ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Liefermenge zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und den Zuckerfabriken durch Vertrag. Im konventionellen Anbau wird der Normalbeitrag bei einer vereinbarten Liefermenge von mindestens 8 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens 6 Tonnen Zucker je Hektare (Mindestertrag) ausgerichtet. Der Normalbeitrag wird reduziert, wenn die vereinbarte Liefermenge den Mindestertrag nicht erreicht. In diesem Fall errechnet sich der Beitrag aus der vereinbarten Liefermenge dividiert durch den Mindestertrag, multipliziert mit dem Normalbeitrag.

³ Die Flächen der einzelnen Kulturen müssen pro Betrieb mindestens 20 Aren betragen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 910.17

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 5

⁵ Die Kennzeichnung darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde.

Art. 16d Abs. 9

⁹ Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen die Umstellungszeiträume gemäss Artikel 16f Absatz 2 durchlaufen; davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen, Narkosemittel, Schmerztherapeutika sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

Art. 17 Abs. 2

² Das Departement kann zusätzliche Vorschriften für Futtermittel, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau erlassen.

Art. 18 **Kennzeichnung in der Sachbezeichnung**

¹ Erzeugnisse, die zum Verzehr bestimmt sind, dürfen in der Sachbezeichnung nur dann als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:

¹ **SR 910.18**

- a. mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch produziert wurden;
- b. das Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wird; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt;
- c. nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, die vom Departement für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden;
- d. nur nicht biologische landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden, die vom Departement zugelassen wurden;
- e. das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden und sie bezüglich der gentechnisch veränderten Organismen den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über gentechnisch veränderte Lebensmittel entsprechen;
- f. keine Stoffe verwendet und keine Verfahren angewendet werden, die bei der Verarbeitung und Lagerung biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen, das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten;
- g. im Verzeichnis der Zutaten angegeben ist, welche Zutaten biologisch produziert sind.

² Das Departement legt die zulässigen Stoffe nach Absatz 1 Buchstabe c und die zulässigen Zutaten nach Absatz 1 Buchstabe d fest; für zulässig zu erklären sind die Stoffe und Zutaten insbesondere, wenn:

- a. keine geeignete Alternativen zur Verfügung stehen;
- b. ohne diese Stoffe und Zutaten das Lebensmittel nachweislich nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden kann oder ernährungsspezifische Anforderungen nicht eingehalten werden können; und
- c. sie den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

³ Solange das Departement nicht über die Zulässigkeit einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs entschieden hat, kann das Bundesamt ihre Verwendung auf Gesuch hin und nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Gesundheit zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen, wenn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und eine Mangelsituation vorliegt. Im Gesuch ist darzulegen, dass eine Mangelsituation vorliegt und dass das Endprodukt nicht anders hergestellt werden

kann; ausserdem sind Angaben über die voraussichtliche Dauer der Mangelsituation und über die getroffenen Massnahmen zu deren Behebung zu machen.

⁴ Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig war, muss aufgeführt werden.

Art. 19 Kennzeichnung im Verzeichnis der Zutaten

¹ Im Verzeichnis der Zutaten dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 verwendet werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 4 erfüllt sind.

² Handelt es sich bei der Hauptzutat um ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei und wurden alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch produziert, so können für diese anderen Zutaten die Bezeichnungen nach Artikel 2 im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung für die Hauptzutat verwendet werden.

³ Im Verzeichnis der Zutaten ist in derselben Farbe, Grösse und Schrifttyp wie die übrigen Angaben anzugeben:

- a. welche Zutaten biologisch sind;
- b. wie gross der Anteil der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs insgesamt ist.

Art. 26 Aufbereitungs-, Ein- und Ausfuhrunternehmen

¹ Die Aufbereitungs-, Ein- und Ausfuhrunternehmen sind verpflichtet:

- a. eine Betriebsbuchhaltung zu führen, die von der Zertifizierungsstelle, soweit es für die Kontrolle notwendig ist, eingesehen werden kann;
- b. Erzeugnisse, die nicht unter diese Verordnung fallen, getrennt zu lagern;
- c. alle Massnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäss dieser Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind;
- d. die Arbeitsgänge in geschlossener Folge und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse durchzuführen;
- e. der Zertifizierungsstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege und Einfuhrbescheinigungen zu gewähren und ihr zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

² Das Ein- oder Ausfuhrunternehmen muss sich gegenüber der Zertifizierungsstelle über jede ein- oder ausgeführte Sendung ausweisen können.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Anhang 1.³

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft sein 1. Jan 2001.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Abschnitt B Titel***B. Aufbereitung, Einfuhr, Ausfuhr und Lagerhaltung***Abschnitt D Ziff. 4 Bst. b und c*

4. Bei der Aufbereitung der Erzeugnisse stellt das Unternehmen sicher:
 - a. dass biologische und Umstellungsfuttermittel-Ausgangsprodukte oder daraus hergestellte Futtermittel von konventionellen Futtermitteln physisch getrennt sind;
 - b. dass ihre Aufbereitung räumlich oder zeitlich getrennt erfolgt;
 - c. sofern nicht alle Einheiten der Anlagen, die zur Aufbereitung der Mischfuttermittel nach dieser Verordnung verwendet werden, von Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind:
 1. dass die Produktionslinie vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen wird, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist;
 2. dass das Unternehmen die entsprechenden Arbeitsgänge dokumentiert;
 - d. dass alle erforderlichen Massnahmen nach Abschnitt D Ziffer 1 Buchstabe b getroffen werden;
 - e. dass mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf den biologischen Landbau auf den Markt gelangen.

Verordnung über die Kennzeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Berg- und Alp-Verordnung vom 8. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1bis

^{1bis} Die Kennzeichnung «Berg» darf auch verwendet werden für:

- a. *Milch*: wenn die Verarbeitung der Rohmilch zu genussfertiger Milch ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 erfolgt;
- b. *Käse*: die Reifung ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 erfolgt.

Art. 6 **Zutaten**

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Berg» müssen die landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen.

² Landwirtschaftliche Zutaten, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen, dürfen verwendet werden, wenn der Betrieb gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen kann, dass keine entsprechenden Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone verfügbar sind.

³ Sie müssen im Verzeichnis der Zutaten entsprechend gekennzeichnet werden. Ihr Anteil darf nicht mehr als 10 Prozent der landwirtschaftlichen Zutaten, bezogen auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Verarbeitung, betragen. Zucker und Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden nicht eingerechnet.

⁴ In einem Erzeugnis mit der Kennzeichnung «Berg» darf eine Zutat aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone nicht zusammen mit derselben, jedoch nicht aus diesen Gebieten stammenden Zutat enthalten sein.

¹ **SR 910.19**

Art. 8 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kennzeichnung «Alp» darf auch verwendet werden für:

- a. *Milch*: wenn die Verarbeitung der Rohmilch zu genussfertiger Milch ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 erfolgt;
- b. *Käse*: die Reifung ausserhalb des Gebietes nach Absatz 1 erfolgt.

Art. 9 Besondere Vorschriften für Alproprodukte

¹ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Alp» müssen die landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet stammen.

² Landwirtschaftliche Zutaten, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet stammen, dürfen verwendet werden, wenn der Betrieb gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen kann, dass keine entsprechenden Zutaten aus dem Sömmerungsgebiet verfügbar sind. Artikel 6 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

³ Bei Erzeugnissen mit der Kennzeichnung «Alp» müssen die Anforderungen nach Artikel 17 der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007² eingehalten werden.

⁴ Schlachttiere müssen im Kalenderjahr ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer gesömmert worden sein.

⁵ Die Schlachtung der Tiere kann ausserhalb des Sömmerungsgebietes erfolgen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist bei einer repräsentativen Auswahl der Betriebe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs, die Erzeugnisse nach Artikel 1 direkt oder indirekt an die Verwender liefern, zu kontrollieren.

Art. 11 Bst. b und c

Die Verwender müssen:

- b. eine Liste der Betriebe führen, die dieser Verordnung unterstehende Erzeugnisse liefern;
- c. die Kosten sämtlicher Kontrollen tragen, die im Rahmen der Zertifizierung durchgeführt werden;

Art. 12 Abs. 2

² Die Zertifizierungsstellen müssen in Zusammenarbeit mit dem Verwender ein Konzept für die Durchführung der Kontrollen nach Artikel 10 Absatz 2 erstellen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.01

Anhang 4
(Art. 10)**Verzeichnis der anwendbaren Zollkontingente
und Teilzollkontingente bei der Einfuhr
von Landwirtschaftsprodukten**

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingentes	Erzeugnis	Tarifnummer(n)	Umfang des Zollkontingentes (Tonnen brutto)
[1]	[1]	[1]	[1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	0407. 0010	33 735
09.1	Konsumeier	0407. 0010	16 428
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungs- mittelindustrie	0407. 0010	17 307
09.2.1	Verarbeitungseier für die Nahrungs- mittelindustrie für 2008² Es dürfen ausschliesslich Eier importiert werden, die von Haushühnern stammen, die nach den Anforderungen gemäss Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzver- ordnung vom 23. April 2008³ gehalten werden.	0407. 0010	2 000
10	Eiprodukte getrocknet	0408. 1110 9110 3502. 1110	977
11	Eiprodukte andere	0408. 1910 9910 3502. 1910	6 866

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind kursiv und fett gedruckt

² Gültig ab 1. Dezember 2008
³ SR 455.1

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. November 2007¹ über den Rebbau und die Einfuhr von Wein wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (eidgenössische Kontrollstelle) beauftragt.

^{1bis} Die eidgenössische Kontrollstelle handelt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Pflichten der eidgenössischen Kontrollstelle, die Überwachung und den Datenschutz.

Art. 37

Aufgehoben

Art. 41 **Aufsicht**

Die eidgenössische Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des Departements.

II

Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ **SR 916.140**

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Traditionelle Bezeichnungen

Traditionelle Bezeichnungen sind:

Dôle (VS)

Dorin (VD)

Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS)

Fendant (VS)

Goron (VS)

Johannisberg du Valais (VS)

Malvoisie du Valais (VS)

Nostrano (TI)

Salvagnin (VD)

Païen ou Heida (VS)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31

¹ Die Zulassungsstelle kann Pflanzenschutzmittel für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung abweichend von den Bestimmungen des 2.–5. Abschnitts zulassen, sofern sich eine solche Massnahme angesichts einer nicht anders abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit als notwendig erweist.

² Sie kann ein Pflanzenschutzmittel zulassen, wenn sie gestützt auf allgemein bekannte Tatsachen und Angaben die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–5 und, sofern es sich um Organismen handelt, Buchstabe d als erfüllt erachtet.

³ Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, können nicht nach Absatz 1 zugelassen werden.

⁴ Die Zulassungsstelle erlässt eine Allgemeinverfügung, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

⁵ Die Zulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann erneuert werden.

⁶ Die Zulassungsstelle informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über die Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen.

II

Diese Änderung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.161

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur die französische Fassung.*

Art. 1 Abs. 4

⁴ Keine Beiträge erhalten private Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten.

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Anerkennung von Zuchtorganisationen und privaten Zuchtunternehmen

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkennt eine Zuchtorganisation bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie bei Equiden, Kaninchen, Geflügel, Honigbienen und Neuweltkameliden, wenn sie:

- a. eine Selbsthilfeorganisation ist und sich aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;
- b. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und Sitz in der Schweiz hat;
- c. über rechtsgültige Statuten verfügt, nach denen, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, die Mitgliedschaft erlangen kann:
 1. wenn Einzelmitgliedschaften vorgesehen sind: jede Züchterin und jeder Züchter,
 2. wenn Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind: jeder Zuchtverein und jede Zuchtgenossenschaft;

¹ SR 916.310

- d. eine klare Zielsetzung zur züchterischen Bearbeitung mindestens einer Rasse oder einer Zuchtpopulation hat und dies mit einem Zuchtprogramm belegt;
- e. ein Herdebuch führt, welches die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt;
- f. Leistungsprüfungen durchführt, welche die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen;
- g. Zuchtwertschätzungen durchführt, welche die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen;
- h. einen ausreichend grossen Tierbestand einer oder mehrerer Rassen aufweist, um ein Programm zur Verbesserung der Rasse oder der Rassen durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse oder der Rassen zu gewährleisten;
- i. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für eine rationelle Tätigkeit in den geförderten Bereichen bietet;
- j. ihre züchterische Tätigkeiten nach Artikel 1 neutral und gemäss den allgemeinen internationalen Regeln ausübt;
- k. die Grundsätze einhält, die von der Organisation aufgestellt werden, die das Herdebuch über den Ursprung der Rasse führt.

² Ist der Bestand einer Rasse oder einer Zuchtpopulation nicht gross genug und ist eine Zuchtwertschätzung nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar, so können anstelle von Zuchtwertschätzungen genetische Bewertungen nach den Anforderungen in Artikel 5a durchgeführt werden.

³ Hat die Zuchtorganisation, welche das Herdebuch über den Ursprung einer Rasse führt, in den Grundsätzen des Zuchtprogrammes für diese Rasse weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen vorgeschrieben, so müssen weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen durchgeführt werden.

⁴ Das BLW lehnt die erstmalige Anerkennung einer Zuchtorganisation ab, wenn für eine Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen anerkannt sind und eine Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Funktionieren des Zuchtprogramms einer bestehenden Organisation gefährden würde.

⁵ Das BLW anerkennt eine Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und i erfüllt.

⁶ Gesuche um Anerkennung sind mit allen notwendigen Unterlagen dem BLW einzureichen.

⁷ Die Anerkennung ist auf zehn Jahre befristet.

⁸ Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Art. 2a Voraussetzungen für Zuchtorganisationen und private Zuchtunternehmen mit Registern für hybride Zuchtschweine

¹ Das BLW anerkennt eine Zuchtorganisation und ein privates Zuchtunternehmen mit Registern für hybride Zuchtschweine, wenn sie oder es:

- a. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und Sitz in der Schweiz hat;
- b. über rechtsgültige Statuten verfügt;
- c. eine klare Definition der Zuchtziele hat und diese mit einem Zuchtprogramm belegt;
- d. ein Register für hybride Zuchtschweine führt oder einrichtet und in der Lage ist, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
- e. Leistungsprüfungen durchführt, welche die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllen;
- f. Zuchtwertschätzungen durchführt, welche die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen;
- g. einen ausreichend grossen Tierbestand aufweist, um ein Programm zur Verbesserung durchzuführen;
- h. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für eine rationelle Tätigkeit bietet;
- i. die züchterischen Tätigkeiten nach Artikel 1 neutral und gemäss den allgemeinen internationalen Regeln ausübt.

² Die Zuchtorganisation muss über rechtsgültige Statuten verfügen, nach denen, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, die Mitgliedschaft erlangen kann:

- a. wenn Einzelmitgliedschaften vorgesehen sind: jede Züchterin und jeder Züchter,
- b. wenn Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind: jeder Zuchtverein und jede Zuchtgenossenschaft.

³ Gesuche um Anerkennung sind mit allen notwendigen Unterlagen dem BLW einzureichen.

⁴ Die Anerkennung ist auf zehn Jahre befristet.

⁵ Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Die Zuchtorganisationen und die privaten Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen, haben in Reglementen festzulegen:

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Zuchtorganisationen und die privaten Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen, haben in Reglementen festzulegen:

Art. 5a Genetische Bewertungen

¹ Die genetischen Bewertungen der Tiere müssen nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar sein.

² Die genetische Veranlagung der geprüften Zuchttiere ist als Abweichung zu einem Vergleichsdurchschnitt auszudrücken.

³ Die Zuchtorganisationen haben in Reglementen festzulegen:

- a. die Art und den Umfang der genetischen Bewertung;
- b. die Beschreibung des Verfahrens der genetischen Bewertung;
- c. die Datengrundlage und den Datenaustausch;
- d. die Auswertungstermine;
- e. die Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- f. die Publikationsbedingungen;
- g. die Finanzierung der genetischen Bewertung.

Art. 7 Abs. 3

³ Je identifiziertes und registriertes Fohlen wird höchstens die Hälfte des Beitrags nach Absatz 2 ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durchführt.

Art. 13 Abs. 4

⁴ Die anerkannten Zuchtorganisationen melden dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Herdebuchtiere, Leistungsprüfungen und identifizierter und registrierter Fohlen für die Beiträge nach den Artikeln 6–12.

Art. 14 Gesuchseinreichung

Das BLW legt die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Beiträge nach den Artikeln 6–12 in einer Verordnung fest.

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz und 4–7

² ... Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerzuchtverband entsprechend gekürzt.

⁴ Massgebend für die Beitragsberechtigung ist der Zeitpunkt der Identifizierung des Fohlens.

⁵ Der Schweizerische Freibergerzuchtverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge auf Gesuch des Züchters oder der Züchterin aus. Er kann für die Kontrolle die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen beiziehen; dann richtet sich die Kontrolle nach der Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007².

⁶ Der Schweizerische Freibergzuchtverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.

⁷ Das BLW legt die Frist zur Einreichung der Gesuche um Beiträge in einer Verordnung fest.

Art. 16 Abs. 2 und 3

² Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

- a. die in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die mindestens seit 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

³ Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen, die Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen durchführen, können auf Gesuch hin und zeitlich befristet ausgerichtet werden.

Art. 29 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Beitragsgesuche können längstens bis zum 10. Januar 2010 eingereicht werden.

Art. 31 **Vollzug**

Das BLW ist mit dem Vollzug beauftragt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007³ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. m und 2 Bst. e

¹ Diese Verordnung gilt für Inspektionen nach den folgenden Verordnungen:

- m. die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007⁴.

² Sie gilt für Inspektionen:

- e. über die Anbindehaltung bei den Freibergpferden.

³ **SR 910.15**

⁴ **SR 916.310**

Art. 2 Abs. 3 Bst. a

³ Der Abstand zwischen zwei Inspektionen darf höchstens betragen:

- a. 4 Jahre bei Inspektionen nach der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁵, der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁶, der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ (ökologischer Leistungsnachweis, Öko- und Ethobeiträge), der Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998⁸, der Verordnung vom 23. November 2005⁹ über die Primärproduktion, der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007¹⁰, der Verordnung des EVD vom 23. November 2005¹¹ über die Hygiene bei der Milchproduktion;

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

5 SR 455.1
6 SR 814.201
7 SR 910.13
8 SR 910.17
9 SR 916.020
10 SR 916.310
11 SR 916.351.021.1

Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst.f

f. Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f und h

¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- f. Gemeinenummer nach der Verordnung vom 21. Mai 2008² über die geografischen Namen;*
- h. Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 6

¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- e. bei der Schlachtung eines Tieres:*
 - 6. Das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003³.*

Art. 6 Abs. 1

¹ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

c. Betrifft nur den italienischen Text.

¹ SR 916.404 in der Fassung gemäss AS 2008 3579

² SR 510.625

³ SR 916.341

Art. 9 Tierhalter

Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge in folgende Daten Einsicht nehmen, sie beim Betreiber beschaffen und verwenden:

- a. Daten über die eigene Person;
- b. Daten über die eigene Tierhaltung;
- c. Daten über die Tiere, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben:
 1. deren Tiergeschichte,
 2. deren BVD-Status,
 3. deren Impfstatus bezüglich Blauzungenkrankheit,
 4. deren Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung;
- d. die Auflistung des eigenen Tierbestandes zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.

Art. 10

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 20b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In den Jahren 2009 und 2010 kann die Zustellung eines Verzeichnisses nach Artikel 12a Absatz 1 bis zum 15. August erfolgen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

**Verordnung
über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse
aus in der Schweiz verbotener Produktion
(Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. b

³ Als in der Schweiz verboten gilt:

- b. die Produktion von Eiern nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Anforderungen für die Haltung von Haushühnern nach Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008² nicht erfüllt sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.51

² SR 455.1

